

**Erlaß des Königs über den Staatshaushalt für 1865.**

Se. Majestät der König hat nunmehr durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. M. bestimmt, wie es mit den Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr gehalten werden soll.

Der Königliche Erlaß an das Staats-Ministerium lautet wie folgt:

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Berechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

**Wilhelm.**

Der Bericht des Staats-Ministeriums, auf welchen der König diese Ordre erlassen hat, enthält in der Hauptsache Folgendes:

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Stat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Stat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um ..... 1,303,410 Thlr. erhöht, in anderen dagegen um ..... 511,788 " ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von ..... 791,622 Thlr. eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

- a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz ..... 547,000 "
  - b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
    - auf die Bergwerke ..... 400,000 "
    - auf die Bergwerksabgaben und Steuern und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte ..... 230,000 "
  - c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat theilhaftig ist ..... 76,410 "
- Sind wie oben ..... 1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

- a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit ..... 70,000 Thlr.
- b) auf die Bergwerke und Hütten mit ... 420,357 "

und c) auf die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung mit ..... 21,431 Thlr.  
Sind wie oben ..... 511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche erst nach Beginn des Statsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Stat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Stat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind; und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen waren auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1865 veranschlagt worden.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen. Der Staatshaushalts-Stat kann sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Stat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämtlich nachträglich festzustellen und in den Stat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen.

Die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen kann nur dann als verbürgt angesehen werden, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesamtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, deshalb müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

- im Ordinarium um ..... 7,760,281 Thlr.
- und
- im Extraordinarium um ..... 140,205 Thlr.

zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Stats um ..... 1,100,000 Thlr. zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angeführten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlthat erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation..	6,592,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke.....	66,000 "
c) in dem Fonds zu unvorbergesenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse).....	300,000 "
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmarie.....	6,558 "
und	
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen .....	116,972 "

Sind wie vor..... 7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation, welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Sr. Königl. Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnismäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke, deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse, welches die Bestimmung hat, sämtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besondern Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesamtausgabe von 464,200 Thl. mit 3935 Thl., also mit 0,85 pCt., ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesamtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorbergesenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehene werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorbergesene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmarie-

Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmarie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die Organisation der Landgendarmarie vom 30. Dezember 1820, in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

Das Corps der Gendarmarie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmarie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die Summe von 116,972 Thalern endlich besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums..... 43,712 Thlr.

und  
des Kriegs-Ministeriums..... 96,493 "

Sind..... 140,205 Thlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Staatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militär-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate..... 30,000 Thlr.

und

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate..... 25,000 Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angehänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufzunehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Söglinge und

25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Coarlovic,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrsüchtvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergibt, daß die Gesamt-Ein-

nahmen ..... 150,714,031 Thlr.  
 die Ausgaben, und zwar:  
 an fortdauernden ..... 142,475,142 Thlr.  
 an einmaligen ..... 8,124,022 "

zusammen..... 150,599,164 "

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von 114,867 Thlr. verbleibt.

Erw. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst: die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000 nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdebafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Erw. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwicklung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Veränderungen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß der Vorschlag zu Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabwiesbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dabin sind zu rechnen; die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine (allerdings unerwünschte) Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elberzogatbümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Erw. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Erw. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingb. von Noon.  
 Graf Jhenpliz. von Mübler. Graf zur Lippe.  
 von Selchow. Graf Eulenburg.

Hierauf folgt sodann im „Staats-Anzeiger“ die vollständige und genaue Nachweisung der im Jahre 1865 zu erwartenden Staats-Einnahmen und zu leistenden Staats-Ausgaben.

Somit ist dem Volke, obwohl das Gesetz über den Staatshaushalt nicht zu Stande gekommen ist, die vollständige Gewähr

für eine streng geordnete und dem Bedürfniß des Landes entsprechende Finanzverwaltung gegeben.

## Das beabsichtigte Abgeordnetenfest in Köln.

(Uebersicht.)

Nachdem die jüngste Landtags-Sitzung beendet war, suchte die Fortschrittspartei alsbald dafür zu sorgen, daß die politische Aufregung, welche sich an die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses geknüpft hatte, nicht gänzlich aufhöre. Zunächst wurden Empfangsfeierlichkeiten für die heimkehrenden Abgeordneten in den einzelnen Kreisen veranstaltet: dieselben scheinen jedoch den erwarteten Erfolg fast nirgends gehabt zu haben. Wohl fanden sich die demokratischen Wahlmänner hier und da zusammen, um den Männern ihres Vertrauens und ihrer Wahl nochmals zu bekunden, was ohnedies Jedermann wußte, daß die demokratische Partei mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses einverstanden sei. Aber in weiteren Kreisen fanden diese Versammlungen und der Bericht der Abgeordneten über ihre Thätigkeit nicht die gehoffte Theilnahme: es zeigte sich überall, daß die bloß verneinende Haltung, welche das Haus beobachtet hat, nicht eben dazu angethan ist, Begeisterung im preußischen Volke zu erwecken.

Die Fortschrittspartei aber wollte sich an jenen einzelnen Empfangsfeierlichkeiten nicht genügen lassen: sie gedachte vielmehr den Versuch zu machen, neuere und größere Erregung im Lande zu erzeugen. Eine Anzahl der entschlossensten Demokraten am Rhein kündigte ein großes Fest an, zu welchem alle Abgeordneten, die der Regierung des Königs feindlich gegenüber gestanden, eingeladen wurden.

Die Leute, welche diesen Plan entworfen hatten, sind dieselben, welche vor wenigen Wochen auf alle Weise zu verhindern gesucht hatten, daß zur Feier der fünfzigjährigen Verbindung der Rheinlande mit Preußen dem Könige ein Fest in Köln gegeben werde; sie sprachen damals von der „traurigen Lage des Landes“ und von dem „Zwiespalt zwischen Volk und Regierung“, und gaben vor, daß solche Festlichkeiten nicht zeitgemäß seien. Doch vermochten sie nicht zu verhindern, daß die Patrioten in Köln und Rheinland sich vereinigten, um dem König den Dank der Provinz für die Wohlthaten des preußischen Regiments in einem so großartigen, so herrlichen Fest darzubringen, wie es wohl selten begangen wurde.

Dieselben Männer aber, welche vor wenigen Wochen angeblich um des traurigen Zwiespalts willen dem Könige die gebührende Huldigung verweigern wollten, veranstalten jetzt ein Fest für diejenigen Abgeordneten, durch deren Verhalten der „traurige Zwiespalt“ inzwischen noch größer und schärfer geworden ist.

Klar und deutlich tritt somit hervor, daß nicht die Trauer über die Lage des Landes und über den politischen Zwiespalt sie von dem königlichen Feste zurückgehalten hatte, sondern einzig und allein ihre revolutionaire Gesinnung, ihr Widerstreben gegen das königliche Regiment und der Particifer, welcher den Zwiespalt im Volke nur noch zu nähren und zu erweitern sucht.

Dieses Bestreben trat in der Einladung zu dem Abgeordneten-Feste klar und unverhüllt hervor: es wurde geradezu ausgesprochen, daß es sich um eine Anerkennung für die Haltung der Abgeordneten in dem sogenannten Verfassungskampfe handele. In der Aufforderung an die Gesinnungsgenossen in Rheinland und Westfalen wurde als Zweck des Festes ausdrücklich hingestellt nicht bloß die Gewährung einer Erholung für die Abgeordneten, sondern gleichzeitig der Austausch der Ideen über die jetzige politische Lage des Landes, festes Aneinanderschließen und gegenseitige Belebung in dem Kampfe gegen die Regierung.

In dem Aufrufe ist zugleich deutlich darauf hingewiesen, daß das Fest ein Gegenstück zu dem neulichen Königsfest in Aachen und Köln sein solle.

Die demokratische Feier sollte auch nach der öffentlichen Ankündigung ungefähr in derselben Weise veranstaltet werden, wie jenes Königsfest: sie sollte aus einem großen Festmahl im städtischen Gürzenich-Saale (am 22. Juli) und aus einer gemeinsamen Festnacht auf dem Rhein (am 23. Juli) bestehen.

Der Charakter des Festes aber, wie er in den erwähnten Ankündigungen hervortrat, gab den Behörden in Köln Anlaß, den Absichten der Fortschrittspartei von vornherein bestimmt entgegen zu treten. Der Regierungs-Präsident von Moeller, so wie der Polizei-Präsident Geiger erkannten in der angekündigten Festfeier lediglich den Versuch zu einer großartigen und umfassenden politischen Parteikundgebung und erklärten, daß sie dieselbe auf Grund des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 nicht dulden würden.

Dieses Gesetz unterwirft alle Versammlungen, in welchen ef-

fentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, bestimmten polizeilichen Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln; dasselbe bestimmt aber ferner im §. 9 ausdrücklich, daß öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde bedürfen, und zwar soll diese Genehmigung, wie es weiter heißt, versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Nach §. 10 endlich unterliegen öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen durchaus denselben Bestimmungen.

Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das beabsichtigte Fest, abgesehen von seiner in die Augen springenden politischen Bedeutung überhaupt, schon wegen des gemeinsamen öffentlichen Aufzugs auf dem Rheine der Genehmigung der Polizeibehörde bedarf; diese Genehmigung aber darf und muß die Polizei versagen, wenn nach ihrer Ueberzeugung das Interesse der öffentlichen Ordnung es erfordert.

Die Entscheidung hierüber hat, wie sich von selbst versteht, zunächst und vor Allem die Ortspolizeibehörde nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu treffen: die kölnischen Behörden scheinen in voller Uebereinstimmung überzeugt zu sein, daß ihre Pflicht und Verantwortung ein Einschreiten gegen den beabsichtigten Unfug auf Grund des Gesetzes erfordere.

Die Urheber des Festunternehmens aber haben sich mit einer Beschwerde über das Verhalten der Kölner Behörden an den Minister des Innern gewandt.

Der Minister hat fürs Erste den Bericht der Regierung in Köln erfordert.

Aus dem Inhalt der Beschwerde selbst geht aber deutlich hervor, daß die Beschwerdeführer einerseits die Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes entstellen, andererseits den offenkundigen Charakter des Festes verleugnen. Die Beschwerdeführer berufen sich auf Artikel 29 der Verfassung: »Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Sie verschweigen aber, daß in der Verfassung hinzugefügt ist! »Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind, — sie verschweigen ferner, daß Artikel 30 der Verfassung, welcher von den Vereinen handelt, dann bestimmt:

»Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorhergehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.«

Das hier ausdrücklich in Aussicht genommene Gesetz ist das erwähnte Gesetz vom 11. März 1850 über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. Jede angebliche Berufung auf die Verfassung, welche dieses Gesetz außer Acht läßt, ist heuchlerisch und verfassungswidrig.

Ein Beweis aber, wie sehr die Beschwerdeführer selbst sich der Ungeschlichkeit ihres Anspruchs bewußt sind, ist darin zu finden, daß sie in der Beschwerde ihre eigenen unzweifelhaften Absichten und Kundgebungen zu verleugnen suchen. Sie erheben die dreiste Behauptung, ihr Fest gehöre nicht zu den Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, während sie selbst laut in alle Welt verkündet haben, daß es sich um »den Austausch der Ideen über die jetzige politische Lage des Landes« handle, — sie geben vor, daß bloß ein harmloses Festmahl und eine Aboinfahrt zur Erholung für die Abgeordneten beabsichtigt werde, während in dem Aufruf vom 10. Juli als Zweck des Festes klar ausgesprochen ist, »gegenseitig die Ausdauer und Einmüthigkeit zu beleben, welchen der zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu führende Kampf von einem Jeden erfordert.«

Es muß sehr schlecht um eine Sache stehen, wenn so unumwundene und klare Worte, die am 10ten geschrieben worden, in einer Eingabe vom 12ten so dreist verleugnet werden.

Inzwischen hat sich der Ober-Bürgermeister von Köln, welcher den Unternehmern des Festes den städtischen Gürzenichsaal zu dem Festmahl vermietet hatte, durch das Einschreiten der Polizeibehörde seinerseits veranlaßt gefunden, seine Zusage zurückzunehmen und die Benutzung des Gürzenichsaals zu dem demokratischen Feste zu versagen.

Der Vorsitzende des Comité's hat dagegen angekündigt, daß er sein Recht als Miether gerichtlich geltend zu machen entschlossen sei. Es ist abzuwarten, inwieweit ein solches Recht unter den obwaltenden Umständen Anerkennung und Geltung finden kann.

Während nun der Durchführung des Festunternehmens die wichtigsten Hindernisse Seitens der Obrigkeit entgegenstehen, deren Beseitigung vollends in der kurzen Zeit bis zum 22. d. M. kaum zu erwarten ist, verkündet dies Comité fort und fort, daß das Fest unter allen Umständen in angekündigter Weise stattfinden werde und fordert alle Abgeordneten auf, den Kampf mit der Regierung für das vermeintlich angetastete Versammlungsrecht aufzunehmen. Eine Anzahl Abgeordnete, sämtlich zu den leidenschaftlichsten Anhängern rein demokratischer Grundsätze gehörig, haben dem Comité in offenen Zuschriften ihre Uebereinstimmung erklärt, als erster unter ihnen, ein Abgeordneter, welcher so eben eine Strafe wegen Majestätsbeleidigung abzubüßen hat.

Aus den Zuschriften dieser Gesinnungsgenossen, wie aus allen Kundgebungen des Comité's selbst, geht klar hervor, daß in dem ganzen Unternehmen ein dreister Versuch demokratischer Aufreizung, ein herausforderndes Beginnen gegen die Regierung des Königs vorliegt.

Man darf versichert sein, daß die königlichen Behörden den Uebermuth demokratischen Parteitreibens in gebührende Schranken zurückweisen und die staatliche Ordnung auf Grund der Verfassung und des Gesetzes vor Gefährdung bewahren werden.

Se. Majestät der König verläßt nach vierwöchentlicher Kur am Donnerstag (20. Juli) Abends Karlsbad und begiebt sich über Eger nach Regensburg, woselbst am Freitag Aufenthalt stattfindet. Am Sonnabend geht der König dann wahrscheinlich nach Yambach und von da zum Besuch bei der Prinzessin Louise (Landgräfin von Hessen). Am Montag dürfte Se. Majestät in Gastein zu dreiwöchentlicher Nachkur eintreffen.

Die hohe Kronprinzliche Familie trat am Mittwoch, den 12ten, Abends, die Reise nach der Insel Föhr an und traf am nächsten Morgen früh im besten Wohlsein in Hamburg ein. Die vorgenommene Weiterfahrt von hier aus zur See konnte nicht erfolgen, weil die dafür bestimmte königliche Yacht »Grille« durch einen Sturm verhindert worden war, dort zur festgesetzten Zeit zu erscheinen. Nach kurzem Aufenthalte in Hamburg begaben sich die hohen Reisenden daher nach Altona und setzten von hier aus die Reise zu Lande zunächst nach der Schleswigschen Küstenstadt Husum fort. Auf der Eisenbahnstation Klosterburg wurden Ihre königlichen Hoheiten von den Civilkommissarien Preußens und Oesterreichs, den Herren von Jedlig und von Halbhuber, sowie von dem Prinzen von Hohenlohe begrüßt. Auf dem Bahnhofe zu Husum hatten sich die Beamten der Stadt, sowie die Offiziere der österreichischen Besatzung zu ehrerbietigem Empfang eingefunden, die Häuser sowie die im Hafen liegenden Schiffe prangten in reichem Flaggenschmuck. Auf einem bereit gehaltenen Dampfboot schifften die hohen Reisenden sich sodann nach der Insel Föhr ein, wo sie nach einer glücklichen Fahrt in der Stadt Wyck anlangten.

Der Aufenthalt in diesem Seebade wird voraussichtlich bis zur Mitte des Monats August dauern. Für die Zeit desselben wird ein preussisches Dampfkanonenboot den hohen Badegästen zur Verfügung stehen.

Die Verlegung der Marinestation von Danzig nach Kiel ist, wie bereits angekündigt, nunmehr zu vollständiger Ausführung gelangt. Nachdem die Korvette »Vineta« am 24. v. M. zwei Compagnien Seesoldaten, welche jetzt die Besatzung von Friedrichsort bilden, hinübergeschafft, ist dasselbe Schiff nunmehr am 14. d. von Kiel nach Danzig in See gegangen, um am 18. mit der Flotten-Stammdivision nach dem Kieler Hafen wieder in See zu gehen.

Inzwischen hat die preussische Marineverwaltung die Düsternbrooker Badeanstalt für den Preis von 104,000 Thlr. käuflich erworben, und bezeichnet man als künftige Bestimmung des lieblich am Strande gelegenen Grundstückes die Aufnahme des Marine-Ober-Kommandos, des Stations-Kommandos mit allem Zubehör, so wie den Bau einer Marine-Akademie.